Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen

für die Durchführung von Projekten im Programm

Partnerschaft – Entwicklung – Beschäftigung (PEB)

Förderung von Projekten im Rahmen der Bezirklichen Bündnisse für Wirtschaft und Arbeit (BBWA) in der Förderperiode 2014 – 2020

Die zgs consult GmbH und die Bezirklichen Bündnisse für Wirtschaft und Arbeit (BBWA) laden interessierte Unternehmen zur Einreichung von Projektvorschlägen im Rahmen des Ideenwettbewerbs ein.

Das Programm Partnerschaft – Entwicklung – Beschäftigung (PEB) wird von der Europäischen Union aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und von der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen im Rahmen des Programms BerlinArbeit gefördert.

Bewilligende Stelle

Name:	zgs consult GmbH
Anschrift:	Rungestraße 19 , 10179 Berlin
Kontaktpersonen:	Eva Grohmann
e-mail:	e.grohmann@zgs-consult.de
Telefon:	030 27 87 33 46

Fachstelle

Name:	Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen
Anschrift:	Oranienburger Straße 106, 10969 Berlin
Kontaktperson:	Carola Oelsner
e-mail:	carola.oelsner@senaif.berlin.de
Telefon:	030 90 28 14 61

Prioritätsachse:	B. Förderung der Inklusion und der Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung
Investitionspriorität:	B.i) Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktive Beteiligung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit
Spezifisches Ziel:	B.2 Integration von besonders arbeitsmarktfernen und von sozialer Ausgrenzung betroffenen Personen durch lokale Initiativen
Max. Projektlaufzeit:	3 Jahre
Informations-veranstaltungen:	17.03., 14:00 Uhr im Rathaus Steglitz, Schloßstr. 36, Raum 301 22.03., 10:00 Uhr im Rathaus Mitte, Karl-Marx-Allee 31, BVV-Saal 05.04., 10:00 Uhr im Rathaus Lichtenberg, Möllendorffstr. 6

Erwarteter Beitrag der Unternehmen zur Erreichung des spezifischen Ziels

Mit den Projekten werden lokale Ansätze zur Verbesserung der sozialen und beruflichen Integration von besonders arbeitsmarktfernen Personen gefördert. Beabsichtigt ist die Stabilisierung von benachteiligten Zielgruppen und Verbesserung ihrer Beschäftigungsfähigkeit am Arbeitsmarkt.

Dabei soll die Verbesserung der sozialen Integration und der Beschäftigungschancen der Zielgruppe durch den Zuwachs der persönlichen Kompetenzen erreicht werden.

Es wird keine Vorgaben über die Erreichung eines bestimmten „Grades" der Kompetenzerhöhung oder Beschäftigungsfähigkeit formuliert. Je nach individueller Ausgangssituation bei dem einzelnen Teilnehmenden sollen bestimmte Kompetenzen und Möglichkeiten der Teilhabe an Beschäftigung überhaupt erst hergestellt bzw. erhöht werden.

Fördergegenstand

Ziel

Mit dem Programm „Partnerschaft – Entwicklung – Beschäftigung" (PEB) werden innovative Modellprojekte gefördert, die zu einer Verbesserung der sozialen Integration und Beschäftigungsfähigkeit von besonders arbeitsmarktfernen Personen auf lokaler Ebene führen. Mit den Projekten werden die benachteiligten Personen in ihrem Lebensumfeld angesprochen, um ihre soziale und berufliche Integration zu erleichtern.

Eine Förderung erfolgt für Aktivitäten zur Verbesserung der beruflichen und sozialen Integration und Beschäftigungsfähigkeit für am Arbeitsmarkt benachteiligte Personengruppen.

Zielgruppe

- Arbeitslose
- Langzeitarbeitslose
- Nichterwerbstätige Personen, sofern Sie nicht schulpflichtig sind
- 20 Prozent der Teilnehmenden sollen älter als 54 Jahre sein.
- Der Wohnsitz der Teilnehmenden ist Berlin

Fördervoraussetzungen

Modellprojekte können nur gefördert werden, wenn sie die nachfolgenden Förderbedingungen erfüllen:

1. Das Projekt muss sich einem der Handlungsfelder, die die Schwerpunkte lokaler Aktivitäten des jeweiligen bezirklichen Bündnisses für Wirtschaft und Arbeit beschreiben, zuordnen lassen.
2. Das Projekt dient der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der sozialen Integration der teilnehmenden Personen der benannten Zielgruppen.

3. Die in den Projektauswahlkriterien für die ESF-Förderung formulierten Vorgaben und Rahmenbedingungen sind in allen Stadien der Projektumsetzung zu berücksichtigen. Die Projekte müssen neben den allgemeinen Kriterien die nachfolgenden programmspezifischen Auswahlkriterien erfüllen:

- Beitrag zur Umsetzung des Aktionsplans des BBWA,
- Darstellung des lokalen Bedarfs,
- Darstellung des innovativen Ansatzes des Projektes,
- Darstellung des Beitrages zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und zur sozialen Integration der Teilnehmenden,
- Darstellung der Erreichung der Zielgruppe,
- Darstellung des Konzeptes zur Zielerreichung,
- die Teilnehmeranzahl (in Abhängigkeit von Projektinhalt und Zielerreichung),
- trägereigenes Zertifikat zum Nachweis der Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit und der sozialen Integration der Teilnehmenden / Kompetenzerhöhung,
- mögliche Einbindung von Kooperationspartnern und
- Ergebnisdokumentation beim Träger nach den vorgegebenen Kriterien zur Projektauswertung.

Die Erfüllung der Querschnittsziele (Gleichstellung der Geschlechter, Antidiskriminierung, Nachhaltigkeit) ist im Konzept zu beschreiben.

4. Die Projekte werden nur gefördert, wenn von einer ordnungsgemäßen und erfolgreichen Durchführung des Vorhabens auszugehen ist. Eine Förderung kann für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren erfolgen.
5. Eine wiederholte Förderung eines Projekts mit vergleichbaren Projektinhalten im gleichen BBWA ist nicht zulässig.
6. Für jedes Projekt ist zur begleitenden Erfolgskontrolle und Unterstützung der Projektarbeit ein Beirat zu bilden. Mitglieder sollen Akteure des jeweiligen BBWA und ggf. relevanter Partner im lokalen Umfeld sein. Sie sind vom potenziellen Projektträger vorzuschlagen und werden vom BBWA bestätigt. Der Beirat soll bedarfsgerecht, mindestens aber zweimal in einem Förderjahr zusammen kommen. Die Inhalte der Zusammenkünfte des Beirates sind zu dokumentieren. Die Protokolle werden Bestandteil der Projektdokumentenakte.
7. Eine Förderung erfolgt nur, wenn andere Fördermöglichkeiten nicht greifen.

Empfänger der Förderung

Antragsberechtigt sind juristische Personen des privaten Rechts. Die Förderung erfolgt ausschließlich für Projekte in Trägerschaft gemeinnütziger oder privater Organisationen. Einzelpersonen können nicht Träger von Projekten sein. Eine institutionelle Förderung ist ausgeschlossen.

Die zgs consult GmbH gewährt an die Unternehmen nicht rückzahlbare Zuschüsse.

Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die Regiestelle entscheidet in Abstimmung mit den Bezirklichen Bündnissen für Wirtschaft und Arbeit (BBWA) über die Vergabe von Fördermitteln an Modellprojekte im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Das Unternehmen muss in Berlin angesiedelt sein.

Art, Umfang und Höhe der Förderung

1. Die förderfähigen Projekte werden aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und nationalen Mitteln finanziert.

2. Die Höhe der Finanzierung aus Mitteln des ESF beträgt max. 50 % der Projektkosten und ist auf 250.000 Euro pro Projekt für einen maximalen Zeitraum von drei Jahren begrenzt. Die nationale Kofinanzierung ist bei Antragstellung vom Antragstellenden vollständig nachzuweisen.

3. Soweit die erforderliche nationale Kofinanzierung nicht über Mittel der jeweiligen Bezirke oder von Dritten, wie Zuschüsse anderer öffentlich-rechtlicher Institutionen (z.B. Jobcenter) oder auch private Mittel (Eigenmittel der Träger, Unternehmen) aufgebracht werden kann, ist ggf. eine anteilige Finanzierung aus Mitteln der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung bis zur einer Höhe von 25 % der Gesamtkosten vorgesehen.

4. Für bewilligte Projekte erhalten die Unternehmen von der Regiestelle eine Zuwendung als Projektförderung im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung als nicht rückzahlbaren Zuschuss.

5. Es werden nur die direkten Personal- und Honorarkosten im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung nachzuweisen sein. Im Übrigen kommt eine Pauschale zur Anwendung (Pauschalsatz zur Ermittlung der Sachkostenkosten in Höhe von 40 % der direkten Personalkosten und der Honorarkosten). Der Nachweis der Sachkosten ist damit nicht mehr erforderlich.

6. Nicht förderfähig sind Investitionen und Baumaßnahmen.

5. Verfahren

1. Die Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen erfolgt bei den Bezirklichen Bündnissen für Wirtschaft und Arbeit (BBWA) nach öffentlicher Bekanntgabe des Ideenwettbewerbs u. a. auf der Website www.bbwa-berlin.de. Informationen zum Programm und zum Verfahrensablauf sind über die Internetseite abrufbar. Den Bündnissen werden von der Bewilligungsstelle entsprechende Unterlagen zur Verfügung gestellt, die im Vorfeld der formalen Antragstellung im IT-System EurekaPlus 2.0 zu nutzen sind. Das sind z. B. Vorschlagsformulare für die Einreichung von Projektvorschlägen und Checklisten für die Vorbewertung der Projekte. Die Erstberatung der Initiatoren der Modellprojekte erfolgt in den Geschäftsstellen der BBWA. Die Bewilligungsstelle gibt den Initiatoren der Projekte bei Nachfragen ergänzend Auskunft zur Förderfähigkeit von Projektvorhaben.

2. Die Frist zur Einreichung von Vorschlägen ist einheitlich für alle BBWA festgelegt.

3. Die Projektvorschläge sind beiden Geschäftsstellen der für den Projektdurchführungsort zuständigen Bezirklichen Bündnisse für Wirtschaft und Arbeit einzureichen.

4. Die Vorauswahl der Vorschläge erfolgt in den Steuerungsrunden oder entsprechenden Gremien der Bezirklichen Bündnisse für Wirtschaft und Arbeit nach den festgelegten Kriterien. An den Vorauswahlrunden nimmt die zgs consult GmbH zur Vorprüfung der Förderfähigkeit anhand festgelegter Kriterien und Fördervoraussetzungen teil.

5. Die Träger der ausgewählten Modellprojekte werden in Abstimmung mit den BBWA von der Bewilligungsstelle aufgefordert, einen formalen Antrag im IT-System EurekaPlus 2.0 zu stellen. Der zuvor eingereichte Projektvorschlag wird Bestandteil der Projektdokumentenakte. Angaben aus den Formularen für die Projektvorschläge sollen für die formale Antragstellung von den Projektträgern genutzt werden.

6. Die BBWA bringen sich in die Projektberatung, -begleitung, -kontrolle und -bewertung durch eine Beteiligung im Projektbeirat ein. Die Bildung des Beirates und die verbindliche Durchführung von Beiratssitzungen ist Voraussetzung der Zuwendung.

7. Es sind die entsprechenden Verordnungen und Regelungen der Europäischen Kommission, die Verfahrensvorschriften der Rahmenleitlinie über die Gewährung von Zuwendungen bzw. für die Beteiligung an der Finanzierung von Maßnahmen des Operationellen Programms des Landes Berlin für den Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2014-2020 zu beachten.

8. Ansprechpartner für dieses Instrument ist die zgs consult GmbH mit Sitz in der Rungestraße 19, 10179 Berlin. Die Regiestelle hat eine beratende und koordinierende Funktion hinsichtlich förderrechtlicher Fragen zum Instrument für die Fachstelle, Mitglieder der BBWA und deren Geschäftsstellen sowie der Unternehmen. Sie wird bei der Realisierung von Aufgaben z. B. im Rahmen der Steuerung von Maßnahmen, des Monitorings, der Dokumentation und der Öffentlichkeitsarbeit zu PEB-Projekten unterstützend tätig.

6. Erfolgskontrolle

Entsprechend den Anforderungen des Operationellen Programms (OP) des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Land Berlin für die Förderperiode 2014-2020 sind die Instrumente auf Teilnehmende ausgerichtet. Für das Instrument PEB sind als Ergebnisindikatoren eine **Erhöhung der sozialen Integration** und eine **Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit** der Teilnehmenden festgeschrieben. Die Kompetenzen der Teilnehmer/innen müssen deshalb zu Beginn und Ende des Projektes erhoben werden. Zur Durchführung der Erhebung der Kompetenzen von Beschäftigungsfähigkeit und sozialer Integration ist ein vorgegebener Fragebogen einzusetzen.

7. Rechtsgrundlagen

Zwischengeschaltete Stelle ist die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung, der auch die Fachaufsicht obliegt.

Wichtige Hinweise zur ESF-Förderfähigkeit von Ausgaben und Anwendungsregeln im Land Berlin sowie allgemeingültige Regeln zu den Kosten/Ausgaben eines Projektes, zur Projektverwaltung, sonstigen Rechtsgrundlagen und Regeln bei der Projektförderung durch ESF-Mittel sind dem Operationellen Programm des ESF 2014-2020 in Berlin zu entnehmen (https://www.berlin.de/sen/wirtschaft/gruenden-und-foerdern/europaeische-strukturfonds/esf/informationen-fuer-verwaltungen-partner-eu/artikel.104921.php).

Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Regiestelle zgs consult GmbH, Rungestraße 19, 10179 Berlin im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Die Verordnungen der Europäischen Kommission und daraus abgeleitete Regelungen sind von allen Beteiligten zu beachten. Da die ESF-Mittel in den Berliner Haushalt eingestellt werden, ist zudem die Berliner Landeshaushaltsordnung (LHO) anzuwenden, insbesondere die §§ 23, 44 und die entsprechenden Ausführungsvorschriften sowie die §§ 48-49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und die AN-Best P (Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung).

Die Anwendung der Pauschalenfinanzierung erfolgt auf Grundlage von Art. 14, Absatz 2 der VO (EU) 1304/2013.

Alle mit dem Projekt vorgesehenen öffentlichen Aktivitäten (z. B. Flyer, Plakate, Pressemitteilungen, Internetseiten) müssen den Informations- und Publizitätsvorschriften der Europäischen Kommission gemäß DVO Nr. 821/2014 Art. 2-10 entsprechen. Bei Veröffentlichungen ist demnach in geeigneter Form auf die Förderung durch den ESF hinzuweisen. Die Logos der fördernden Einrichtungen (Europäische Union, Europäischer Sozialfonds, Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen, BerlinArbeit und das PEB-Programmlogo) sind zu verwenden.

Das Unternehmen räumt dem Land Berlin, vertreten durch die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung bzw. den Bezirksämtern von Berlin, das einfache, zeitliche und inhaltlich unbeschränkte Verwertungs- und Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Ergebnissen und Teilergebnissen des Projektes ein. Dieses Recht umfasst alle bekannten Verwertungs- und Nutzungsarten, insbesondere die in §§ 15 ff und 31 ff UrhG aufgezählten. Eine Nutzung der Ergebnisse nach Beendigung des Projektes durch den Projektträger kann im Einvernehmen mit dem Zuwendungsgeber im Sinne der Nachhaltigkeit erfolgen.

8. Einreichung von Konzepten und zeitlicher Ablauf

Bitte reichen Sie die Konzepte postalisch mit rechtsverbindlicher Unterschrift und in elektronischer Form bei der zuständigen BBWA-Geschäftsstelle ein.

Wir erwarten die Konzepte in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift der jeweiligen BBWA-Geschäftsstelle und dem Hinweis „Bitte nicht öffnen“.

Es können nur die Konzepte berücksichtigt werden, die bis zum 29.04.2016 um 12:00 Uhr eingegangen sind. Bitte verwenden Sie zur Einreichung des Konzeptes das hinterlegte Formular Projektvorschlag und den Finanzierungsplan.

Zeitlicher Ablauf:

Zeitraum zur Einreichung der Vorschläge:	15.03.2016 – 29.04.2016, 12:00 Uhr
Auswahlverfahren:	02.05.2016 – 15.06.2016
Antragstellung der ausgewählten Projekte:	ab 16.06.2016
Möglicher Projektstart:	ca. 6 Wochen nach protokollierter Auswahlentscheidung des BBWA und Abschluss des Bewilligungsverfahrens, frühestens ab 01.07.2016

März 2016